



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 101 D  
10559 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-1546  
FAX +49(0)30 18 681-55038

ZI4@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

hier: Nichtanwendung d. E-GovernmentG im Rechtskreis SGB II

Bezug: Ihr IFG-Antrag vom 25. Juli 2014 via Frag-den-Staat.de

Aktenzeichen: Z I 4 - 13002/4#438

Berlin, 6. August 2014

Seite 1 von 3

Anlage: - 1 - (Protokoll der zweiten EGovG-Ressortbesprechung  
vom 20.07.2012)

mit E-Mail vom 25. Juli 2014 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Informationszugang zu den im Gesetzgebungsverfahren erwo- genen Gründen, das Sozialgesetzbuch II (SGB II) vom Anwendungsbereich des E- Government-Gesetzes (EGovG) auszunehmen und übersenden hierzu einen Fra- genkatalog um dessen elektronische Antwort Sie bitten.

In Ansehung des § 2 Nr. 1 IFG ist der Gegenstand Ihres Antrags die Auskunft über sämtliche Aufzeichnungen bezüglich der Herausnahme des SGB II vom Anwen- dungsbereich des EGovG insbesondere im Hinblick auf die besondere Form der Mischverwaltung nach Art. 91e Abs. 1 GG sowie den gebotenen Gleichklang zwi- schen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern.

Nach dem IFG haben Sie Anspruch auf Zugang zu allen amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu (§ 2 Nr. 1 IFG). Die Behörde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen (§ 1 Abs. 2 IFG).

Dem Antrag wird stattgegeben.

Die hier vorliegende Aufzeichnung im Zusammenhang mit der Herausnahme des SGB II aus dem Anwendungsbereich des EGovG ist das beigefügte, inhaltlich auf die gestellte Frage reduzierte Ergebnisprotokoll der Ressortabstimmung zum EGovG vom 20.07.2012. Weitere Aufzeichnungen zur Fragestellung liegen dem BMI nicht vor. Der Anspruch aus dem IFG ist damit erfüllt.

Über den Ihnen nach dem IFG zustehenden Informationszugangsanspruch gegenüber dem Bundesministerium des Innern hinaus kann ich Ihnen mitteilen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mir zu den Erwägungen für den Geltungsausschluss anlässlich Ihrer Anfrage folgende ergänzende Hinweise übermittelt hat, die ich Ihnen gerne zur Verfügung stelle:

Das SGB II wird – als Ausnahmefall in der deutschen Staatsorganisation nach Art. 91e GG – von unterschiedlichen staatlichen Ebenen ausgeführt. Dies sind 105 zugelassene kommunale Träger in kommunaler Eigenverantwortung nach § 6a SGB II und weitere 303 gemeinsame Einrichtungen (Mischbehörden, bestehend aus kommunalem Träger und Agenturen für Arbeit) nach § 44b SGB II. Diese insgesamt 408 Behörden („Jobcenter“ nach § 6d SGB II) sind keine Bundesbehörden. Diese besondere Konstellation führt auch zu einer unterschiedlichen Umsetzung von E-Government-Strategien.

Zwar gilt das EGovG des Bundes nach § 1 Abs. 2 EGovG, wie Sie zutreffend festgestellt haben, auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Allerdings finden davon abweichend bedeutsame Regelungen,

- insbesondere die von Ihnen hervorgehobene verpflichtende De-Mail-Nutzung nach § 2 Abs. 2 EGovG
- sowie der Auftrag zur Einführung der elektronischen Akte nach § 6 EGovG ausdrücklich nur für die „Behörden des Bundes“ Anwendung.
- Auch die Bereitstellung von Informationen über öffentlich zugängliche Netze müssen die Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 3 Abs. 3 EGovG nur dann gewährleisten, wenn ihnen dies durch Landesrecht vorgeschrieben wird.

Der verfassungsrechtliche Grund für die ausdrückliche Beschränkung der Bestimmungen auf Bundesbehörden im EGovG liegt in dem so genannten „Aufgabenübertragungsverbot“, welches in Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG und Art. 85 Abs. 1 Satz 2 GG niedergelegt ist und dazu führt, dass den Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Aufgaben durch Bundesgesetz übertragen werden dürfen. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung waren deshalb zunächst die Kommunen vom Geltungsbereich ausdrücklich ausgenommen (BT-Drucksache 17/11473, Seite 32 „zu Absatz 2“). Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sprach sich der Innenausschuss des Deutschen Bundestages dafür aus, diesen Geltungsausschluss für Kommunen nicht mehr in § 1 EGovG aufzunehmen, sondern in den einzelnen Vorschriften des EGovG zu regeln (BT-Drucksache 17/13139, Seite 15, „zu Buchstabe b“). Alle übrigen Regelungen des EGovG sind so genanntes Verfahrensrecht (BT-Drucks. 17/13139, a.a.O.). Hiervon können die Bundesländer nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG ohnehin abweichendes Verfahrensrecht schaffen.

Durch den Geltungsausschluss für das SGB II befinden sich nunmehr alle Jobcenter, unabhängig von ihrer Trägerschaft, in der gleichen Lage. Sie können – im Rahmen ihrer im SGB II festgelegten Zuständigkeiten – E-Government implementieren, soweit dies sinnvoll erscheint. Eine einheitliche gesetzliche Verpflichtung der Jobcenter zur Umsetzung des EGovG des Bundes wurde aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben hinsichtlich der mitbetroffenen kommunalen Träger im SGB II nicht geschaffen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit dieser Auskunft weiterhelfen. Ob im Bundesministerium für Arbeit und Soziales weitere amtliche Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 IFG vorliegen, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

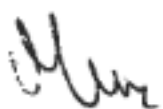
Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Er wird elektronisch an Ihre persönliche E-Mail Adresse und nicht an Frag-den-Staat.de übermittelt. Dieses Internetportal wird vom BMI nicht als Telekommunikationsanbieter sondern als soziales Netzwerk angesehen.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz